

Schreiben des Handwerksmeistervers eins von St. Gallen an das kantonale Polizeidepartement

Autor(en): **Schoop, R. / Scheitlin, Gustav**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **7 (1891)**

Heft 34

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nachgerade fast allüberall, und wenn die ehrlichen Kunden oft nicht bessere Ordnung in den Büchern hielten, als mancher Handwerker, müßte er bei all seinem Fleiß zu Grunde gehen. Es ist ein sehr schwer wiegender, ein geradezu verhängnisvoll wirkender Uebelstand, wie ungern mancher Handwerker schreibt, d. h. es unterläßt.

Nach diesen wohlgemeinten Winken und Rathschlägen im Einzelnen und Besondern kehren wir zum Geschäfte selbst zurück und wollen versuchen, es rationell besser zu gestalten.

Willst Du wirklich Meister sein, so sei Dir auch Gebot: Zu statuiren Dich, — als empfehlend „Meisterstück“.

Erst soll nämlich Jeder sich — bemeistern, und dann den

„Stift“.
Zubest wirkt. S'aigne Beispiel — am schlechtesten der Stod. —g—

Schreiben des Handwerksmeistervereins von St. Gallen an das kantonale Polizeidepartement

betreffend

die Motion Comtesse, d. d. 3. April d. J., und verschiedene Anträge der Arbeiter-Maidemonstranten.

St. Gallen, den 12. Oktober 1891.

An das Polizei- und Militärdepartement des Kantons St. Gallen.

Herr Regierungsrath!

Mittelsst Zuschrift vom 10. August d. J. gestatten Sie uns in verdankenswerther Weise, Ihnen unsere Ansichten über das Kreis Schreiben des Schweizer Industrie- und Landwirthschaftsdepartement an die Kantonsregierungen zc. vom 30. Juli d. J., betreffend die Motion Comtesse vom 3. April und die Resolutionen der letzten Arbeiter-Matversammlungen zur Kenntniß zu bringen.

Wir erlauben uns, ohne Weiteres auf die zwei Hauptfragen einzutreten, und beginnen mit

I. Motion der H. Comtesse und Mitunterzeichner, d. d. 3. April d. J.

Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, durch ein Spezialgesetz oder durch entsprechende Ergänzung des ersten Titels des eidg. Obligationenrechtes, handelnd vom „Dienstvertrag“, gesetzliche Bestimmungen über folgende Punkte aufzustellen:

- „1. daß der ganze Betrag des Lohnes den Arbeitern regelmäßig in kurrentem Geld auszubezahlen und die Ausrichtung von Löhnen in der Form von Verabfolgung von Waaren oder überhaupt auf anderem Wege als „mittelsst Baarzahlung, als null und nichtig zu erklären sei;
- „2. daß kein Lohnabzug irgend welcher Art stattfinden dürfe, der nicht vertraglich vereinbart worden wäre;
- „3. daß jeder Arbeitgeber gehalten sein solle, seinen Arbeitern mindestens alle 14 Tage den Lohn auszubezahlen, unter Beachtung der in Art. 10 des Fabrikgesetzes enthaltenen Vorschriften.

„Diese Bestimmungen würden keine Anwendung auf „Dienstboten und auf diejenigen Landarbeiter finden, welche „bei dem Arbeitgeber Kost und Wohnung haben.“

* * *

Wir haben zwar Grund, anzunehmen, daß diese Vorschriften nicht sowohl behufs Milderung des Looses fleißiger und bescheidener Arbeiter, sondern eher zum Zwecke der Erleichterung von „Strikes“ verlangt werden, damit bei plötzlicher Arbeitsverlaffung jedes Retentionsrecht, sowie der Art. 343 des eidg. Obligationenrechtes illusorisch, d. h. sämtliche Forderungen der Meister auf den langsamen Rechtstriebe weg verwiesen werden; gleichwohl treten wir gerne auf die einzel-

nen Punkte ein, wie wenn obige Voraussetzung nicht existiren würde.

Was Passus 2 anbelangt, müssen wir uns demselben als einer Ungerechtigkeit mit aller Energie widersetzen. Es können muthwillige Beschädigungen von Arbeitern verübt werden und sind schon verübt worden, welche nicht zum Voraus befürchtet und daher vertraglich nicht berührt werden konnten, und gegen welche der Arbeitgeber zu schützen ist. Dies kann aber nur durch Gestattung von Lohnabzügen geschehen, da von solchen Arbeitern meistens auf dem gewöhnlichen Rechtstriebe wege, besonders nach dem neuen Betreibungs-gesetz, absolut nichts erhältlich wird. Macht der Meister dagegen ungerechte Abzüge, so kann der Arbeiter auch jetzt schon um so leichter dagegen protestiren, als der Meister die Nichtigkeit seines Guthabens ja beweisen muß. Der Abschluß eines Vertrages bei jeder Arbeiterannahme ist überhaupt in der Praxis eine Unmöglichkeit, und können wir den Umstand, daß eine solche jeder Gerechtigkeit Hohn sprechende Gesetzesbestimmung auch nur beantragt worden ist, nur mit den in den letzten Jahren zahlreich vorgekommenen unrichtigen Vorspiegelungen, unwürdigen Exerzieren und Verbrechen der tatsächlichen Verhältnisse entschuldigen.

Betreffs des zweiten Satzes von Passus 1 haben wir zu bemerken, daß eine willkürliche Uebergabe von Waaren statt des wohlverdienten Lohnes am Zahltag selbst allerdings nicht am Platze ist und unseres Wissens auch hier nicht praktizirt wurde. Uebrigens hätte ja der Arbeiter gewiß heute schon das Recht, eine solche Zumuthung zurückzuweisen und würde ihn wohl jede Instanz dabei schützen. Daß durch Einschüchterungen derartige Scheinzahlungen doch durchgeführt würden, ist bei den Handwerksgejellen, welche die Motion hauptsächlich im Auge hat, durchaus nicht zu befürchten, da deren stramme Organisation in Arbeitervereinen Jedem mehr als den nöthigen Schutz gewährt; der betreffende Arbeitgeber würde einfach „boycottirt“. Unter allen Umständen jedoch, selbst wenn der Arbeiter mit Lieferung von billigen Lebensmitteln an Zahlungsstatt, Berechnung von Pensionskosten zc. oder „überhaupt auf anderem Wege als mittelsst Baarzahlung“ einverstanden ist, diese Leistung des Meisters nachher als „null und nichtig“ erklären zu lassen, das wäre denn doch sehr zu bedauern. Wie jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, so ist auch jede Leistung des Arbeitgebers durch Arbeit zu verdienen und nicht durch Gesetzgeber, denen der richtige Einblick in schwierige Situationen oft abgeht, zum vornherein abzuschlagen.

Was dagegen die Auszahlung in kurrentem Geld und nicht etwa in Markstücken oder rumänischen Thalern, und die Auszahlung wenigstens alle 14 Tage anbelangt, können wir uns sachlich mit diesen Vorschriften einverstanden erklären, aber nur unter der Bedingung, daß das im Passus 3, erster Satz, von Art. 10 des Fabrikgesetzes gewährte Retentionsrecht auf einen Wochenlohn auch formell auf die Handwerker ausgedehnt werde, und daß immerhin dem Arbeiter besondere Verständigung mit dem Meister über freiwilliges Stehenlassen des Guthabens im Geschäfte oder in sicherer Anlage (wenn man will, unter Anzeige durch den Meister an ein noch zu bestimmendes örtliches Amt) gestattet werde. Wir bitten in dieser Hinsicht sehr, die Verhältnisse vieler Handwerksmeister zu ihren Gejellen nicht mit denjenigen der Fabrikherren zu ihren Arbeitern auf gleiche Linie zu stellen, und betonen ferner, daß viele der nach Jahren zum Meister vorgerückten Gejellen es hiezu nie gebracht hätten, wenn sie alle 8 oder 14 Tage ihren Lohn erhalten hätten! Wer hausen will, soll hausen können, und ihm aber auch die passendste Gelegenheit zu Ersparnissen, ja die einzige für viele tüchtige, willige, aber moralisch schwachen Stunden unterworfenen Arbeiter, bei welchen vom Zahlplatze bis zur Ersparnißkassette ein weiterer Weg als nur die räumliche Distanz liegt, nicht entzogen werden.

Fast unbegreiflich und jedenfalls sehr oberflächlich auf-

gekauft erscheint uns der Nachsatz der Motion, wonach fragliche Bestimmungen keine Anwendung auf Dienstboten und auf diejenigen Landarbeiter finden sollen, welche beim Arbeitgeber Kost und Wohnung haben.

Wer Kost, Logis oder beides beim Arbeitgeber und folglich Belohnung in natura nehmen will, sollte dies dürfen, ob er „Landarbeiter“ sei oder nicht, und andererseits hat doch gewiß der Bauernknecht oder Dienstbote die gleichen Gründe, Bezahlung in kurrentem Gelde zu verlangen, wie der Maurer- und der Schlossergeselle. Wir können dieser Ausnahme keine andere Ursache unterschreiben, als die Befürchtung der Motionsteller, daß bei Ausdehnung der verlangten Maßregeln über die leider uneinigen und schwach organisirten Handwerksmeister hinaus auf die Landwirthe und andere Dienstherrn, die projektirte Gesetzesergänzung vom Volke verworfen würde. Der Grundsatz, „was dem Einen nicht recht ist, ist auch dem Andern nicht billig“, sollte aber den Bestrebungen, sich der Zufriedenheit der meist aus Handwerksgefelln bestehenden organisirten Arbeiterschaft zu versichern, nicht geopfert werden.

Ueberhaupt erscheint uns ungerecht, daß in den letzten Jahren praktizirte System, bei allen sozialen Fragen hauptsächlich auf den Handwerksmeister herumszureiten, noch länger fortzusetzen. Mißverhältnisse im Lehrlingswesen, in Behandlung der Arbeitnehmer, bei Unfällen, bei Lohnauszahlungen, bei Anstellungen und Entlassungen, in Krankheitsfällen und gegenüber Arbeitslosen, sie führen außer den Eisenbahnen und Fabriken immer nur zu Einschreitungen gegen die Handwerksmeister und nicht auch gegen Kaufherren, Wirthe, Oekonomieanstalten und andere industriellen, sowie auch landwirthschaftliche Betriebsleitungen, obgleich alle diese Uebelstände in andern Branchen unbestreitbar in viel größerem Maße vorhanden sind und auch viel dringenderer Abhilfe rufen. Der willkürlichsten Ausbeutung eines bereits bestehenden Commis-Proletariates wird nicht geflüchtlich entgegengetreten; man beschäftigt sich vor Allem mit denjenigen Arbeitnehmern, welche in Folge ihrer strammen Organisation, zur Disposition stehenden Presse und und einflußreichen Zentralgewalt sich selbst viel leichter und wirksamer gegen ihre Brodherren schützen und am allerwenigsten zu bedauern sind.

Die Handwerksmeister sind auch „Arbeiter“; viele derselben sind schlechter d'r an, als die Schüllinge der Motionsteller, und wir könnten nachweisen, daß die größte Zahl der hiesigen „Meister“ weniger verdienen, als bessere Arbeiter verschiedener Branchen, von den ebenfalls geflüchtlich geschützten Werkführern zc. gar nicht zu reden; aber keine der Petitionen um Schutz ihrer Arbeitskraft sind bis jetzt erhört worden. Das Résumé unseres Gutachtens muß somit dahin gehen, es möchten endlich weitere Maßregeln gegen die Meister eingestellt werden, bis die Einführung des längst ersehnten eidg. Handels- und Gewerbegesetzes an die Stelle des Schlußsatzes von Artikel 31 der schweizerischen Bundesverfassung getreten und in diesem Handels- und Gewerbegesetz dann ein allseitig gerechter Schutz der Arbeit nicht nur für die Fabrikler und Handwerksgefelln, sondern für alle Arbeitenden und folglich auch für die schwer bedrängten Handwerksmeister zugleich aufgenommen worden ist.

Wir gelangen nun, Herr Regierungsrath, zur Abtheilung

II. Aus Anlaß der Arbeiter-Maierversammlungen eingegangenen Petitionen.

Die Wünsche um Erweiterung und strengere Handhabung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes, Einführung von Arbeiter-Beschwerbekommissionen und Vermehrung der Fabrikinspektoren können wir in Berufung auf das oben betreffend der Motion Comtesse Gesagte nicht als opportun anerkennen. Wir müssen auch hier den Wunsch ausdrücken, daß dieselben

nicht jetzt, sondern bei Ausarbeitung des eidg. Gewerbegesetzes und theilweise bei Gründung der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Erwägung gezogen werden. Bei dieser Gelegenheit sprechen wir nämlich die Erwartung aus, daß diese schweizerische Unfallversicherung recht bald eingeführt und durch dieselbe die Haftpflichtgesetze sowohl über den Fabrikbetrieb als das „erweiterte Haftpflichtgesetz“ insofern aufgehoben werden, als die Arbeitgeber durch Zahlung des zu stipulirenden mäßigen Prämientheils an die Versicherung der Arbeiter von allen Prozessen gegen und für die Arbeiter entbunden werden, was dann die Erledigung obiger Arbeiterpetitionen vereinfachen würde.

Bezüglich Verbots der Arbeit verheiratheter Frauen in den Fabriken haben wir nur zu bemerken, daß gewisse Fabrikarbeiten nicht das Strengste und Gefährlichste dessen sind, was verheirathete Frauen leisten. Wenn es dem Bunde gelingt, gleichzeitig den verheiratheten Bäuerinnen, Wirthinnen, Frauen von Kleinhandwerkern u. s. w. ihre Arbeit ohne Vergrößerung von Familienelend abzunehmen, so gratuliren wir ihm hiezu; nur möge er nicht wieder eine ungerechte Ausnahmestellung schaffen!

Was den „Schutz des freien Vereinsrechtes“ anbelangt, den die Arbeiter jedenfalls auch her „Strikes“ wegen gegenüber den Meistern verlangen, welche keine Mitglieder von gewissen Vereinen anstellen wollen, erscheint uns dieses Begehren ebenfalls nicht gerechtfertigt. So gut als die Arbeiter da Arbeit nehmen, wo sie wollen, und dieses Recht schon oft dahin ausdehnten, daß sie Kollegen verhinderten, bei einem Meister zu arbeiten, der sich dem Arbeiterkomite nicht unterwarf — so gut hat der Meister das Recht, anzustellen und zu entlassen, wen er will und aus welchen Gründen er es will. Art. 56 der Bundesverfassung will nur die Verhinderung, die Bildung und Existenz von weder rechtswidrigen noch staatsgefährlichen Vereinen überhaupt zu verbieten, nicht aber Einflüsse bekämpfen, welche dieses oder jenes Individuum vom Eintritt in einen Verein aus religiösen, sozialen oder familiären Gründen fernhalten wollen. Und vor dem Art. 56 steht Art. 4, der keine Vorrechte der Personen, also auch nicht der Arbeiter, duldet.

Schließlich sei noch ein Wort über die Petitionen um Verkürzung des Maximalarbeitstages auf 10, 9 und sogar 8 Stunden gestattet.

Dieses Verlangen wird nicht etwa gestellt, um die Kräfte des wirklich in Arbeit stehenden Mannes zu schonen, und keine einzige der betreffenden Petitionen ist damit motivirt, daß eine 11stündige Arbeitszeit für den Betreffenden gesundheitsgefährlich oder überhaupt zu schwer sei. Nein, weitgehende sozialpolitische Rücksichten, worunter auch die Ansicht, daß hiedurch der wirklich in erschreckendem Maße überall zunehmenden Arbeitslosigkeit abgeholfen werden könnte, beseelt die allerdings zahlreichen Demonstranten. Und es ist wahr: wer Augen hat und sehen will, kann sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Fortschritte in allen möglichen Industrien, Wissenschaften und auch in der Landwirthschaft immer mehr Arbeits Hände entbehrlieh machen, und damit, allerdings zuerst indirekt und nur allmählig, Zustände herbeiführen, die eine radikale Abhilfe erheischen. Schon jetzt ist die Zahl der arbeitslosen Familien auf eine Höhe angewachsen, welche mehr als alles Andere Unzufriedenheit und Gährung in den untern Volksschichten veranlaßt, und der durch Anbahnung weiterer Fortschritte mittelst Unterstützung der Schulen und theoretischen und fachlichen Bildungsanstalten auf die Dauer nicht abgeholfen werden kann.

Daß aber das von den Petenten vorgeschlagene Mittel zur Abhilfe das beste sei, möchten wir bezweifeln! Wenn dem Fabrikarbeiter und dem Handwerksgefelln die tägliche Arbeitszeit bei gleichem Lohn verkürzt wird, so haben die andern „Arbeitenden“, die Meister, die Industriellen, die Kaufleute, Köche, Spezereiz, Tuch- und Kleiderhändler, besonders aber auch die „Landwirthe“ ebenfalls das Recht

auf Reduktion der Arbeitszeit bei gleichem Verdienste. Durch eine ganz konsequente Durchführung dieser Reduktion müßte aber der Geldwerth auf eine Weise sinken, daß für die ärmern Arbeiter die Bestreitung des Miethzinses und der nothwendigen Lebensbedürfnisse beinahe unerschwinglich würde, und eine der Gerechtigkeit entsprechend ebenfalls wieder für alle Arbeitenden gleich erfolgende Lohnerhöhung schüfe nicht nur keine Besserung, sondern aus analogen Gründen eine nochmalige Vergrößerung des Elendes für die ärmern Klassen. Wir möchten den eidgen. Arbeitersekretär ersuchen, einmal eine tägliche Lohnerhöhung von 1 Fr. z. B. für die Schuhmachergesellen als Basis einer Berechnung anzunehmen, dann aber die gleiche Erhöhung auch allen andern in der Schweiz „Arbeitenden“ (Schneider, Coiffeurs, Bauhandwerker, Bäcker, Metzger, Butter- u. Lederhändler, Milchler u. Bauern) zu berechnen und hierauf zu publiziren, ob die Schuhmachergesellen an dieser Hauffe im Ganzen nicht noch verlieren müßten?

Eine weitere Folge der durch die Arbeiterführer theilweise jetzt schon bewirkten Erhöhung der Miethpreise u. d. m. besteht in der Vergrößerung der Anzahl der Verdienst-Bedürftigen. Leute, welche — im Besitze eines kleinen Vermögens — sich schon vor 10 Jahren zur Ruhe setzen und aufhören wollten, mittellosen Arbeitern und Arbeiterinnen gegenüber die Zuthellung von Arbeit streitig zu machen, wurden in den letzten Jahren in Folge des herabgedrückten Geldwerthes gezwungen, sich wieder einem Verdienste zu widmen. Nicht daß wir diese Personen, soweit sie gesund sind, hiefür bedauern; jedoch würde eben gerade dieses Verhältnisses halber die von den Petenten bezweckte Mehrbeschäftigung von Arbeitskräften bei den von ihnen vorgeschlagenen Mitteln durch die vermehrte Zahl von Erwerbsbedürftigen theilweise wieder aufgehoben.

Hauptsächlich aber müssen wir uns den Anträgen der Maidemonstranten deswegen widersetzen, weil sie die Reduktion der täglichen Arbeitszeit u. d. m. (mit Ausnahme des Schlußtages der Volksversammlung in Burgdorf) durch die schweizerische Gesetzgebung allein verlangen.

Selbstverständlich bewirken die vielen Maßregelungen der Arbeitgeber zu Gunsten der Arbeitnehmer eine Erhöhung des Produktpreises, und besonders der Verdienst des Handwerksmeisters ist durch die gegenwärtig erlaubte, theils solide, theils unsolide Konkurrenz auf ein Niveau herabgedrückt, welches die kleinste Differenz in den Produktionsfaktoren nicht ohne Einfluß auf die Lieferungsbedingungen bleiben läßt. Je mehr aber die Preise in hier steigen, desto mehr fällt unsere Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande. — Wir können diesbezüglich mit der Thatsache aufwarten, daß die Kleidermacherei in den letzten Jahren in ganz bedeutendem Maße nach Bayern verpflanzt wurde und ein großer Theil der Ostschweiz direkt und indirekt von dort aus bedient wird; daß auch Schuhwaaren, Drechsler-, Schlosser- und Wagnerartikel, Geflechte verschiedener Art und Schreinerarbeiten aus Deutschland und Oesterreich billiger zu beziehen sind, als im eigenen Lande, und zwar nicht etwa nur der Zollverhältnisse, sondern auch der Arbeitslöhne und der Dauer der Arbeitszeit halber. Es sind auch dieses Frühjahr z. B. Schreinerarbeiten für den Staat der großen Preisdifferenz wegen außerhalb des Kantons, nach Chur vergeben worden, und eine Untersuchung stellte heraus, es rühre diese Preisdifferenz zum großen Theile davon, daß in St. Gallen, verursacht durch einen Strike, der 10stündige Arbeitstag eingeführt worden war, in Chur aber noch der 11stündige existirte. Angenommen nun, der Staat werde solchen Verhältnissen inskünftig mehr Rechnung tragen, so kann dies dagegen von Privaten nicht verlangt werden, und das könnte doch gewiß nicht als wirklicher „Schutz der einheimischen Arbeitskraft“ betrachtet werden, wenn Letztere durch das Gesetz brodlos oder gezwungen würde, im Auslande ihr Heil zu suchen!

Zur Erledigung dieser großen sozialen Fragen ist die Schweiz ein räumlich zu kleines Land; sie kann ohne Gefährdung ihres Wohlstandes nur stufenweise durch gutes Beispiel voranmarschiren und jeweilen erst dann wieder einen Schritt weiter gehen, wenn die großen, unsere Grenzen umgebenden Staaten wenigstens eine Stufe nachgefolgt sind. Wir befürworten daher das Verschieben einer gesetzlichen Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bis zum Moment, in welchem Deutschland und Oesterreich uns vorerst, soweit dies auf die schweizerische Konkurrenzfähigkeit Einfluß hat, wenigstens die in unserm Vaterlande schon längst bestehenden sozialen Reformen nachgemacht haben werden. Wir begrüßen in dieser Beziehung die in den letzten Jahren angebahnte internationale Verständigung und zwar um so mehr, als es auf diesem Boden auch eher möglich sein wird, auf eingreifendere und praktischere Weise dem drohenden Hauptübel entgegenzutreten, als auf dem von der gegenwärtigen organisirten Arbeiterschaft proponirten Wege.

Dies, Herr Regierungsrath! sind die Ansichten unseres Vereins in dieser hochwichtigen Angelegenheit. Sollten wir in diesem oder jenem Punkte Unrecht haben, so lassen wir uns durch sachliche Darlegungen gerne eines Bessern belehren, und bitten wir Sie, unsere offenen und dreisten Auseinandersetzungen mit dem Umstande zu entschuldigen, daß uns sehr daran liegt, auch die Behörden und weitere Kreise immer mehr davon zu überzeugen, inwiefern die von uns vertheidigten Grundsätze nicht auf kleinlichen, egoistischen und arbeiterfeindlichen Tendenzen, sondern auf möglichst gründlicher Untersuchung alles dessen beruhen, was unserem Volke und der gesamten arbeitenden Bevölkerung unseres lieben Vaterlandes frommen oder nicht frommen könnte.

Hochachtungsvoll und ergebenst!

Namens des Handwerksmeistervers eins von St. Gallen und Umgebung

Der Vizepräsident:

A. Schoop, Glaser,

Der Aktuar:

Gustav Scheitlin, Schreiner.

Verschiedenes.

Föhngefahr. Die bernische Regierung, auf Anregung ihrer Direktion des Innern, gedenkt dem Großen Rathe ein Dekret betreffend die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt sind, zu unterbreiten. Danach sollen in den betreffenden, vom Regierungsrath zu bezeichnenden Ortschaften keine neuen Gebäude aus Holz oder Kiege oder einem anderen nicht feuerfesteren Material erstellt und anders als mit Hartdachung versehen werden dürfen.

Lehm zur Dichtung von Fugen. Es ist bekannt, daß der Lehm im feuchten Zustand, so wie er als eine knetbare Masse häufig zum Verschnüren der Fugen von Flüssigkeitsbehältern benützt wird, ein größeres Volumen besitzt als nach wieder erfolgter Trocknung. Solche Dichtungen halten daher nicht auf die Dauer. Mit dem besten Erfolg hat nun Frazer in Aberdeen die Dichtung von Behältern dadurch bewirkt, daß er trockenen Lehm, zu einem feinen Pulver zerstoßen, in die Fugen einpreßte und hier erst anfeuchtete. Der Lehm nimmt jetzt eine verhältnißmäßig geringe Menge Wasser auf, wobei er unter mäßiger Ausdehnung eine vollkommene Dichtung bewirkt.

Ersatz für Glas. Ein gefährlicher Konkurrent scheint dem Glase durch die Erfindung des österreichischen Ingenieurs Gastein zu entstehen. Die Herstellung dieses neuen ähnlichen Körpers erfolgt nach einem Verdict des Patent- und technischen Bureaus von Richard Lüders in Görtz, in der Weise, daß 4 — 8 Theile Kollobiumwolle in ungefähr einem Hundertstel Gewichtstheil Aether oder Alkohol aufgelöst und mit dieser Lösung 2 — 4 % Nitrius oder anderes nicht harziges